

**Richtlinie**  
**über die Bestellung, die Aufgaben und die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der**  
**Organisatorischen Leiter Rettungsdienst**  
**im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**- Richtlinie Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) – vom 1. Mai 2013**

Aufgrund von § 35 (2) und § 49 (5) des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012, § 12 (1) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 766), sowie § 3 (2) Nr. 12 und des § 11 (6) Nr. 19 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 30.09.2011 i. g. F wird die folgende Richtlinie erlassen:

**§ 1**  
**Vorbemerkungen**

Gemäß § 12 (1) SächsLRettDPVO unterstützen die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst den Leitenden Notarzt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt. Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst sollen über mehrjährige Erfahrungen in Leitungsfunktionen des bodengebundenen Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes verfügen und in entsprechenden Funktionen hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sein.

Gemäß § 49 (5) SächsBRKG veranlassen die Träger des Rettungsdienstes bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdienst-Einsatzleitung am Einsatzort. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und dem erforderlichen Hilfspersonal.

**§ 2**  
**Organisatorischer Leiter Rettungsdienst**

- (1) Zur Lösung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben bestellt der Landrat gemäß § 35 (2) SächsBRKG zeitlich unbefristet ehrenamtlich tätige Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL). Die OrgL verpflichten sich gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes (TRD) freiwillig und ehrenamtlich für die Funktion.
- (2) Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst bilden insgesamt eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (G-OrgL), die sich zur Gewährleistung vertretbarer Einsatzzeiten und zur Absicherung komplexer Schadenslagen in vier Bereiche (OrgL-Bereich) untergliedert. Jeder Bereich stellt eine durchgängige Rufbereitschaft eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst sicher. Verantwortlich ist der Träger des OrgL-Bereiches. Die Dienstpläne sind der jeweils zuständigen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen.
- (3) Zur Trägerschaft haben sich bereiterklärt:
  - a. OrgL-Bereich Dippoldiswalde: Träger DRK Kreisverband Dippoldiswalde e.V.
  - b. OrgL-Bereich Freital: Träger DRK Rettungsdienst-gGmbH
  - c. OrgL-Bereich Pirna/Heidenau: gemeinsame Trägerschaft  
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.  
Regionalverband Dresden und  
DRK Kreisverband Pirna e.V.
  - d. OrgL-Bereich Neustadt: Träger ASB Rettungsdienst-gGmbH

Mit der Bereitschaftserklärung zur Trägerschaft eines OrgL-Bereiches erkennt der Träger die vorliegende Richtlinie an.

- (4) Jeder Träger eines OrgL-Bereiches benennt den Träger des Rettungsdienstes zur Unterstützung des Leiters der G-OrgL einen Leiter des OrgL-Bereiches.
- (5) Die Träger der OrgL-Bereiche informieren dem Träger des Rettungsdienstes, wenn vom Landrat berufene ehrenamtliche OrgL die ihnen übertragenen Aufgaben nicht im erforderlichen Maße erfüllen.

### **§ 3 Aufgaben des OrgL**

Im Einsatz obliegen dem OrgL folgende Aufgaben:

Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten ist der OrgL gemeinsam mit dem Leitenden Notarzt (LNA) Mitglied der zu bildenden Rettungsdiensteinsatzleitung und den LNA. Die Rettungsdiensteinsatzleitung untersteht der Einsatzleitung. Der OrgL untersteht dem LNA und unterstützt diesen bei der Aufgabenerfüllung.

Er übernimmt insbesondere:

- Organisatorisch-technische Führungs- und Koordinationsaufgaben;
- Beurteilung der Örtlichkeit, die Festlegung und Einrichtung der Standorte von Verletztenablagen, Behandlungsplätzen und Bereitstellungsräumen, Rettungsmittelhalteplätzen und Hubschrauberlandestellen;
- Festlegung und Beurteilung der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht;
- Transport des Leitenden Notarztes zur Einsatzstelle.

In Vorbereitung auf Einsätze obliegen dem OrgL insbesondere folgende Aufgaben:

- Die OrgL können von den zuständigen Ordnungsbehörden des Landkreises im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr an der Planung von rettungs- oder sanitätsdienstlichen Einsätzen, bei denen wegen einer großen Teilnehmerzahl oder anderweitig eine Gefährdung einer Vielzahl von Personen nicht ausgeschlossen werden kann, beteiligt werden.
- Die OrgL nehmen an Übungen und Planspielen des Brand- und Katastrophenschutzes teil.

Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, kann durch den Träger des Rettungsdienstes gesondert geregelt werden.

### **§ 4 Aufsicht/Alarmierung**

- (1) Die Träger des OrgL-Bereiches sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über die jeweils zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle. Nach einer Alarmierung melden sich die OrgL ohne schuldhaftes Verzögerung beim Disponenten der zuständigen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle. Das Nähere, insbesondere zu den Zuständigkeiten der jeweiligen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Einsatzkriterien, wird durch den Träger des Rettungsdienstes gesondert geregelt.

## **§ 5 Dienstbesprechungen/Fortbildungen**

- (1) Die OrgL sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich geeignet fortzubilden.
- (2) Innerhalb der G-OrgL sind vom Leiter jährlich 3 Dienstbesprechungen zu planen und durchzuführen. Die OrgL sind verpflichtet, im Jahr mindestens an zwei Dienstbesprechungen teilzunehmen.

## **§ 6 Ausstattung/Ausrüstung/Fortbildung**

Die Träger der OrgL-Bereiche sind für die ordnungsgemäße Fortbildung, Ausrüstung und Ausstattung der OrgL sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung eines Einsatzfahrzeuges zuständig.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Jeder Träger eines OrgL-Bereiches erhält für die Absicherung der Rufbereitschaft zweckgebunden für die Entschädigung der durch den Landrat bestellten ehrenamtlich tätigen OrgL jährlich 4.000,00 EUR.
- (2) Ist dem Träger des OrgL-Bereiches der Leiter der G-OrgL zugeordnet, so erhält der Träger des OrgL-Bereiches zusätzlich zweckgebunden für die Entschädigung des Leiters der G-OrgL einen Betrag in Höhe von monatlich 80,00 EUR, jährlich insgesamt 960,00 EUR.
- (3) Jeder Träger eines OrgL-Bereiches erhält vom Landkreis zweckgebunden für die Deckung der Betriebs- und Unterbringungskosten des Einsatzfahrzeuges jährlich pauschal 1.000,00 EUR.
- (4) Die Auszahlung der Jahresbeträge gemäß Abs. 1 bis 3 erfolgt jährlich bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres.
- (5) Die Entschädigung ist durch die Träger des OrgL-Bereiches im laufenden Haushaltsjahr an die durch den Landrat bestellten OrgL auszusahlen.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Haushaltsmittel zu prüfen.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen OrgL gelten die gesetzlichen Regelungen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Haftpflichtdeckungsschutz besteht über den Landkreis.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. August 2009 außer Kraft.

Pirna, den

M. Geisler  
Landrat